

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 8. Dezember 2003

Nr. 2003/2270

### **Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderates Luterbach betreffend Holzverarbeitungszentrum (neue Zonenzuteilung "Speckmatten" in die Industriezone)**

---

#### **1. Feststellungen**

1.1 Am 16. Mai 2003 reichte Andreas Reinmann, Luterbach (nachfolgend Beschwerdeführer genannt) bei der Einwohnergemeinde Luterbach die Motion "Ortsplanung Luterbach" ein mit folgendem Wortlaut: "Der Gemeinderat wird beauftragt, die Ortsplanung von Luterbach gemäss § 9 Planungs- und Baugesetz abzuschliessen. Ausserdem ist das Ortsleitbild von Luterbach zu überarbeiten und zu konkretisieren. Bis zur vollständigen Umsetzung werden keine für die Gemeinde verpflichtenden Entscheide zur Ansiedelung von Gross-Industrie-Projekten gefällt". An der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2003 wurde die Motion erheblich erklärt.

1.2 Der Gemeinderat Luterbach beschloss an seiner Sitzung vom 30. Juni 2003:

##### "1. Neue Zonenzuteilung

Das zum Zeitpunkt dieses Beschlusses der Industriereservezone zugewiesene Areal "Speckmatten" (Parzelle Luterbach GB Nr. 425) wird neu der Industriezone zugewiesen, insofern es für die Errichtung des Holzverarbeitungszentrums Luterbach HVZ erforderlich ist. Der Teilzonenplan ist mit dem Gestaltungsplan zu verknüpfen, d.h. .... Der der Industriezone zuzuweisende Teil der Parzelle wird sich konkret aus dem Gestaltungsplan ergeben (vgl. unten Ziffer 3).

##### 2. Vorbehalt

Bezüglich Planung und Bebauung des Areals verpflichtet sich der Gemeinderat, in Gesuche nur einzuwilligen, wenn die aufgrund eidgenössischer und kantonaler Gesetze und Verordnungen, die von kantonalen Behörden sowie die durch die zuständigen Gemeindebehörden Luterbachs erteilten Auflagen und Bedingungen nachweislich eingehalten werden.

##### 3. Weiteres Vorgehen (Auftrag an die Planungs- und Umweltschutzkommission)

Die Arbeit am Umweltverträglichkeitsbericht UVB, am Teilzonenplan "Speckmatten" und am Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften ist fortzusetzen. Die Planungs- und Umweltschutzkommission wird beauftragt, die Erstellung der nötigen Pläne und Reglemente zu veranlassen und dem Gemeinderat zur Prüfung vorzulegen, .....

##### 4. Mitwirkung der Bevölkerung

Vor der gemeinsamen Auflage des Teilzonenplans "Speckmatten" und des Gestaltungsplans, sind die Pläne und die übrigen Dokumente in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden auf zuverlässige Erfüllung der Umweltauflagen zu prüfen. Weiter ist die Bevölkerung über die zur Auflage bereiten Dokumente zu informieren und in geeigneter Form zur Mitwirkung einzuladen."

- 1.3 Am 7. Juli 2003 reichte der Beschwerdeführer Beschwerde ein beim Departement des Innern des Kantons Solothurn gegen den Gemeinderatsbeschluss der Einwohnergemeinde Luterbach vom 30. Juni 2003 zur neuen Zonenzuteilung "Speckmatten" Luterbach. Er stellte folgendes Begehren: Der Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2003, Traktandum 6, solle aufgehoben und weitere Entscheide hinsichtlich Ansiedlung des HVZ, sollen bis zur vollständigen Umsetzung der Ortsplanung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2003, vertagt werden. Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde im Wesentlichen damit, dass die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2003 seine Motion "Ortsplanung Luterbach" für erheblich erklärt hat, gemäss welcher bis zur vollständigen Umsetzung der Ortsplanung keine für die Gemeinde verpflichtenden Entscheide zur Ansiedlung von Gross-Industrie-Projekten gefällt werden dürften. Der Gemeinderat habe sich mit den Beschlüsse vom 30. Juni 2003 zur Ansiedlung des HVZ über den Entscheid der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2003 hinweg gesetzt.
- 1.4 Dr. Niklaus Studer, Grenchen, reichte am 5. September 2003 namens der Einwohnergemeinde Luterbach die Stellungnahme ein mit dem Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. In der Begründung hält er zusammenfassend fest, dass mit der durch die Gemeindeversammlung verbindlich erklärten Motion die Planungskompetenz des Gemeinderates nicht beeinträchtigt werden kann. Im Übrigen habe der Planungsentscheid des Gemeinderates – soweit er das Holzverarbeitungszentrum betrifft – keinen verpflichtenden Charakter. Zu guter Letzt sei das Mitspracherecht der Bevölkerung im Zusammenhang mit dem Holzverarbeitungsprojekt durch das formelle Planungsverfahren nach Planungs- und Baugesetz vollständig gewahrt.
- 1.5 Am 25. September 2003 überwies das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit die Beschwerde wegen den Fragen zur Planung und deren Konsequenzen zur Behandlung an das Bau- und Justizdepartement.
- 1.6 Für die Begründung der Parteistandpunkte wird auf die Akten verwiesen. Soweit rechtserheblich wird in den Erwägungen darauf eingegangen.

## **2. Erwägungen**

- 2.1 Der Beschwerdeführer erhob Beschwerde gegen den Beschluss des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Luterbach vom 30. Juni 2003. Es stellt sich die Frage, ob dieser Beschluss des Gemeinderates angefochten werden kann.
- 2.2 Wer stimmberechtigt ist oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse oder gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden mit selbständiger und

letztinstanzlicher Entscheidbefugnis. Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung (§ 199 Gemeindegesetz [GG; BGS 131.1]).

2.3 Grundsätzlich sind nicht nur Verfügungen im rechtstechnischen Sinn, sondern alle Beschlüsse, die der Gemeinderat mit selbständiger Entscheidbefugnis fasst, beim Regierungsrat anfechtbar, sofern nicht andere Verwaltungsbehörden oder Gerichte als zuständig erklärt werden (GER 1986 Nr. 9A und GER 1988 Nr. 10 für viele). Beschluss in formeller Hinsicht ist jede Willensäußerung, die Abschluss des Willensbildungsverfahrens eines kollegial zusammengesetzten Gemeindeorgans bildet. Inhalt des Beschlusses kann eine Verfügung, Wahl oder beliebige andere Willensäußerung sein. Unabhängig vom materiellen Gehalt unterliegt grundsätzlich jeder vom Gemeinderat gefasste Beschluss der Anfechtung mittels Gemeindebeschwerde (GER 1993 Nr. 5).

2.4 Damit die Beschwerdeinstanz darüber entscheiden kann, ob eine Eingabe (Rechtsbehauptung) begründet oder unbegründet ist, müssen bestimmte prozessuale Voraussetzungen, sogenannte Prozess- und Sachurteilsvoraussetzungen, erfüllt sein. Dieser Umstand ist von Amtes wegen abzuklären.

Sachurteilsvoraussetzungen sind dabei unter anderem Partei- und Prozessfähigkeit der Parteien, Rechtsschutzinteresse, Zuständigkeit der angerufenen Rechtspflegebehörde (örtlich, sachliche und funktionelle), Anfechtungsgegenstand etc. (vgl. Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. A., Bern 1983, S. 72 f.). Fehlt eine dieser Voraussetzungen, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Die Behörde hat sich einer Beurteilung des eigentlichen Streitgegenstandes zu enthalten.

2.5 Zonen- und Gestaltungspläne sind Nutzungspläne. § 15 ff Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) regelt das Verfahren für den Erlass der Nutzungspläne. Demnach sind Nutzungspläne vom Gemeinderat während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist zu publizieren. Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch den Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Gemeinderat Einsprache erheben. Dieser entscheidet über die Einsprachen und beschliesst über den Plan. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

2.6 Der Beschluss des Gemeinderates vom 30. Juni 2003 über die Zonenzuteilung, den Vorbehalt, das weitere Vorgehen und die Mitwirkung der Bevölkerung ist kein Endentscheid. Vom Charakter einer Verfügung ausgehend ist dieser Beschluss eine verfahrenleitende Anordnung im Zusammenhang mit der Durchführung des Nutzungsplanverfahrens, die keine Rechtsverhältnisse verbindlich regelt und die auch keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Die Mitspracherechte der Bevölkerung, bzw. die Möglichkeit, Rechtsmittel zu ergreifen, werden durch das noch durchzuführende Planverfahren vollständig gewahrt. Der angefochtene Beschluss des Gemeinderates enthält im Grunde lediglich Absichtserklärungen zur Durchführung des Planverfahrens, welche nicht selbständig anfechtbar sind. Mangels eines anfechtbaren Beschlusses kann somit materiell nicht auf die Angelegenheit eingetreten werden.

- 2.7 Es stellt sich die Frage, ob die Angelegenheit aufsichtsrechtlich zu untersuchen ist. Nach § 211 GG hat der Regierungsrat aufsichtsrechtlich einzuschreiten, wenn gesetzes-widrige Vorgänge und Gewohnheiten, Missbräuche und Unordnung in einer Gemeinde bekannt werden. Dies könnte hier beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Gemein-derat das Nutzungsplanverfahren nicht korrekt durchführen würde. Solche Umstände liegen nicht vor.
- 2.8 Gemäss § 37 Abs. 2 i.V.m. § 77 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) sind die Gerichts- und Parteikosten nach den Grundsätzen der Zivilprozessordnung von 11. September 1966 (ZPO; BGS 221.1) aufzuerlegen. Demnach sind die Verfahrenskosten entsprechend dem Ausgang des Verfahrens von der unterle- genen Partei zu tragen (§ 101 Abs. 1 ZPO). Den am Verfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt (§ 37 Abs. 2 VRG). Auf die Be- schwerde wird nicht eingetreten, weil die Sachurteilsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu bezahlen, die auf insgesamt Fr. 700.-- festzusetzen sind. Eine Parteientschädigung wird der Ein- wohnergemeinde Luterbach nach § 39 VRG keine zugesprochen.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Auf die Beschwerde von Andreas Reinmann, Luterbach, wird nicht eingetreten.
- 3.2 Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Verfahrens von Fr. 700.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.
- 3.3. Parteientschädigung wird keine ausgerichtet.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Kostenrechnung                      Andreas Reinmann, Mattenweg 1, 4542 Luterbach**

Kostenvorschuss:	Fr.	700.--	(Fr. 700.-- von 119101 auf
Verfahrenskosten	Fr.	700.--	KA 431032/A 46000 umbuchen)
Inkl. Entscheidgebühr			
	Fr.	<u>          -.-</u>	

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Rechtsdienst ct  
Bau- und Justizdepartement br (Beschwerde Nr. 2003/111)  
Debitorenbuchhaltung BJD  
Amt für Raumplanung  
Amt für Finanzen (2), zum Umbuchen  
Dr. Niklaus Studer Dammstrasse 14, Postfach, 2540 Grenchen (**lettre signature**)  
Andreas Reinmann, Mattenweg 1, 4542 Luterbach (**lettre signature**)